

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
09.12.2024

Niederschrift zur Sitzung
GVWi/003//2024

10. Außerkraftsetzung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Wieck a. Darß sowie der 1. Änderung zu dieser Satzung
Vorlage: 6-018/24

Kurzbeschluss: einstimmig beschlossen
Abstimmung: Ja 5
Beschluss-Nr.: 6-017/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 09.12.2024 die Außerkraftsetzung der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 24.06.1998 sowie der 1. Änderung zu dieser Satzung.

Sachverhalt und Begründung:

Durch das Gemeindeprüfungsamt wurden bereits im Prüfbericht 2009 sowie im letzten Prüfbericht aus dem Jahr 2020 die Satzungen über Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in Frage gestellt. Die Notwendigkeit zum Erlass dieser Satzung ist nicht gegeben.

Rechtsgrundlagen für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen ist nicht die vom Amt oder den Gemeinden erlassene Satzung, sondern die Abgabenordnung (§§ 222, 227, 261) i.V.m. dem KAG M-V § 12 Abs. 1 sowie die GemHVO § 22.

Die Beschreibung von konkreten Zuständigkeiten (z.B. wer kann welche Ansprüche in welcher Höhe stunden) entspricht eher dem Wesen einer Dienstanweisung. Auch nach der Kommentierung zur GemHVO § 22 sind die behördeninternen Entscheidungszuständigkeiten für Stundung, Niederschlagung und Erlass in einer Dienstanweisung zu regeln und damit eine gleichförmige Entscheidungspraxis zu sichern.

Die außenwirksame Änderung von Ansprüchen durch Stundung oder Erlass können sowohl Geschäfte der laufenden Verwaltung sein als auch eine wichtige Angelegenheit, die der Gemeindevertretung vorbehalten ist. Insofern sollten die Hauptsatzungen der Gemeinden wertgrenzenbasierte Zuständigkeitszuweisungen enthalten.

Niederschlagungen sind verwaltungsinterne Maßnahmen, deren Zuständigkeit in der Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass geregelt wird.

Gemäß § 138 Abs. 2 Satz 3 KV M-V ist der Amtsvorsteher für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Die Einziehung von offenen Forderungen ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Amtsvorsteher regelt zukünftig die Aufgaben in einer Dienstanweisung und nach Absprache mit den einzelnen Bürgermeistern*innen in der FA-Sitzung des Amtes am 25.05.2021 sollen nun die einzelnen Satzungen in den Gemeinden außer Kraft gesetzt werden.

Die Wertgrenzen für Stundung und Erlass werden in der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde aufgenommen.

Cornelia Prehl
Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen: keine

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.
Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Thomas Lebeda
Bürgermeister

